

# 1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON EINMALIGEN BEITRÄGE FÜR DEN AUSBAU DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSANLAGEN DER STADT THALE IN DEN ORTSTEILEN ALLRODE, ALTENBRAK UND WESTERHAUSEN (STRASSENAUSBAUBEITRAGSSATZUNG)

Gemäß § 5, § 8 Abs. 1, § 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 2 und § 6 a Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 17.11.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Thale in den Ortsteilen Allrode, Altenbrak und Westerhausen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 30.07.2015 beschlossen:

## § 1 Satzungsänderungen

I.  
Paragraf 1 Abs. 3 wird gestrichen.

II.  
Paragraf 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Gemeinde nach Abs. 2 und auf den von den Beitragspflichtigen nach Abs. 4 zu tragenden Anteil am beitragsfähigem Aufwand angerechnet. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zugunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen.“

III.  
Paragraf 4 Abs. 4 Nr. 2 wird bezüglich der Teileinrichtung Parkflächen (unselbstständig) wie folgt geändert:  
„Teileinrichtung Parkflächen (unselbstständig): Anteil der Beitragspflichtigen = 60%“

IV.  
Paragraf 4 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. a) wird wie folgt geändert:  
a) in einer Anliegerstraße 70 %“

V.  
Paragraf 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 87 Abs. 2 BauO LSA i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln.“

VI.  
Paragraf 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche liegen oder überschreitet (=übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt berücksichtigt (Anlage 1).“

VII.  
Paragraf 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Für Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen und zu zwei oder mehreren Abrechnungseinheiten Zufahrt oder Zugang haben, und für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) für das Land Sachsen-Anhalt erhoben wurden oder zu erheben sind, wird der Ausbaubeitrag wie folgt veranschlagt.“

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2015 in Kraft.

Thale, 18.11.2016



Balcerowski  
Bürgermeister

